

Verordnung des Landkreises Wittenberg zur Festsetzung des Naturdenkmals (Naturgebilde) "Kaisereiche in der Gemarkung Tornau am Reichsapfelweg" (Quercus petraea- MATTUSCHKA) Liebl.

Aufgrund der §§ 22, 26 und 57 des Naturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.02.1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des LSA vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird verordnet:

§ 1

Festsetzung als Schutzobjekt

- (1) Das in Abs. 2 näherbezeichnete Objekt und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden als Naturdenkmal (Naturgebilde) festgesetzt.
Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "**Kaisereiche in der Gemarkung Tornau am Reichsapfelweg**".
- (2) Das Naturdenkmal ist eine Traubeneiche mit der dazugehörigen Kronentrauffläche, welche sich aus dem Kronendurchmesser von 20 m ergibt.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzobjekt einschließlich der Trauffläche befindetet sich in der *Gemarkung Tornau Flur 6, Flurstück 25*.

Die "Kaisereiche in der Gemarkung Tornau am Reichsapfelweg" steht im Revier Lutherstein, Abteilung 1120/a 11, ca. 1,5 km entfernt vom Lutherstein entlang der B 2 Richtung Wittenberg am Reichsapfelweg.

Das Naturdenkmal ist auf einer topografischen Karte im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Landesvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf der topografischen Karte **unmaßstäblich** dargestellt und durch ein **schwarzes Symbol** gekennzeichnet.
- (3) Die Verordnung mit der dazugehörigen Karte ist beim Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - und bei dem Verwaltungssitz der Gemeinde Tornau zur kostenlosen Einsichtnahme während der Dienstzeiten für jedermann niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung und Sicherung eines außergewöhnlichen Solitärbaumes in einem Laubwaldbestand wegen seiner Eigenart und wegen seiner ökologischen Bedeutung.

§ 4

Verbote

- (1) An dem Naturdenkmal und auf der dazugehörigen Trauffläche sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - 2.1 Äste und Zweige zu beschädigen oder abzubrechen
 - 2.2 den Baum durch äußere Einwirkungen jeder Art, wie z.B. Entfernung von Rinde als Andenken, Einritzen von Vertiefungen, zu beschädigen
 - 2.3 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung auf der Trauffläche zu errichten, oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, dies gilt insbesondere auch für:
 - die Anlage von Straßen, Wegen und Plätzen
 - die Verlegung von ober- und unterirdischen Leitungen, die Veränderung von Anlagen dieser Art
 - das Aufstellen und das Anbringen von Werbeanlagen sowie von Plakaten, Schildern, Bild- und Schrifttafeln
 - 2.4 Abfälle oder andere Materialien, Stoffe oder Gegenstände auf der Trauffläche zu lagern oder abzulagern
 - 2.5 auf der Trauffläche Zelte oder zeltähnliche Unterstände oder temporäre befestigte Unterstände aus Materialien aller Art wie z. B. für Feste aufzustellen
 - 2.6 Handlungen, insbesondere Abgrabungen, vorzunehmen, die den Boden der **Trauffläche** in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können, dazu gehören Aufschüttungen, Verfestigungen und Versiegelungen

- 2.7 die Trauffläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
- 2.8 das Wurzelsystem durch chemische oder mechanische Einwirkungen aller Art zu beschädigen
- 2.9 die Eiche zu fällen.

§ 5

zulässige Handlungen

Der § 4 gilt nicht für

- 1. behördlich zugelassene oder angeordnete Beschilderungen
- 2. Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Maßnahmen zur Verkehrssicherung, die von der unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden
- 3. behördlich abgestimmte und genehmigte Tätigkeiten im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen und Maßnahmen zur Verkehrssicherung

- (1) Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendig sind, werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.
- (2) Notwendige Schutz- und Pflegemaßnahmen im **Traubereich** werden durch die untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten festgelegt.

§ 7

Duldung

Der Grundstückseigentümer und der sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet,

- 1. das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzobjektes
- 2. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und

3. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz- und Pflegemaßnahmen im Traufbereich

zu dulden.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung **kann** der Landkreis Wittenberg - untere Naturschutzbehörde - gemäß § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

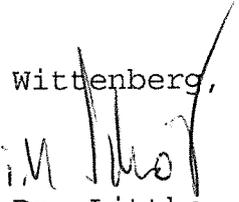
Ordnungswidrig im Sinne des § 57 NatSchG LSA handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 8 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Wittenberg, den 11.01.1999


Dr. Littke

